

Entsorgungsvertrag

zur Vernichtung von Akten- oder Datenträgern

zwischen EMDE APEV Altpapier-Erfassung und -Verwertung GmbH, Glattbacher Straße 70, 63741 Aschaffenburg **Auftragnehmer** bzw. **AN** genannt – und **Auftraggeber** bzw. **AG** genannt - zur auftragsgemäßen Übernahme und rückinformationssicheren Vernichtung (Löschung) von Schriftgut und Datenträgermaterial. Kern des Auftrags ist die datenschutzgerechte Löschung von personenbezogenen Daten, durch die Vernichtung der Akten und Datenträger. Daher schließen die Parteien nachstehenden Entsorgungsvertrag mit der Maßgabe, dass der AN an den AG nach den Erfordernissen des Datenschutzrechts gebunden wird, damit sichergestellt ist, dass der AN im Rahmen einer weisungsgebundenen Tätigkeit die Akten und Datenträger einer zur Vernichtung geeigneten Anlage zuführt.

1. Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

1.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Übernahme und Vernichtung von Akten und Datenträgern durch den AN, welche der AG ihm zur Vernichtung übergeben bzw. entsprechend ausgesondert hat. Änderungen bei den Anfallstellen (Standorte) teilt der AG regelmäßig mit.

Der Vertrag regelt die Absprachen der Parteien insoweit abschließend, als dass allgemeine Geschäftsbedingungen beider Seiten keine Anwendung finden. Bestandteile sind dieser Vertrag inkl. der ergänzenden Vertragsbestimmungen zum Datenschutz inkl. Anhang 1 Datensicherheitskonzept sowie die Auftragsbestätigung des AN an den AG nach der Bestellung im Internetportal www.mammut-aktenvernichtung.de.

1.2. Die Datenträger werden in die folgenden Kategorien eingeteilt und entsprechend dieser Einteilung passenden Vernichtungsanlagen zugeführt:

- Datenträger aus Papier (zum Beispiel Akten, EDV Listen etc.),
- Datenträger aus Kunststoff (zum Beispiel Disketten, Bänder mit verschlüsselter Informationsdarstellung/ Magnetbänder und Magnetplatten) sowie
- Festplatten.

1.3. Der Vertrag kommt durch die verbindliche Beauftragung im Internetportal www.mammut-aktenvernichtung.de und die damit verbundene Auftragsbestätigung zustande. Sowohl dem AG als auch dem AN bleibt vorbehalten, ohne Angabe von Gründen binnen 48 Stunden ab Versand der den Vertrag begründenden Auftragsbestätigung vom Vertrag zurückzutreten. An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen am Sitz des AN ist der Ablauf der Rücktrittsfrist gehemmt.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Die Leistungen des AN umfassen:

- a) Der AN stellt Erfassungssysteme mit Deckel und Sicherheitsschlössern zur Sammlung der zu vernichtenden Datenträger bereit, nach Absprache der Parteien hinsichtlich Art, Größe und Anzahl. Eine Verwendung von Behältern des AG im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags ist nicht vorgesehen. Die Erfassungssysteme werden grundsätzlich verschlossen angeliefert.
- b) Die Behälter werden nach Absprache der Parteien auf Abruf oder in einem festen vereinbarten Rhythmus getauscht.
- c) Die Art der Vernichtung (Schutzklasse und Sicherheitsstufe) für die zu vernichtenden Akten- und Datenträger ergibt sich im Lichte der DIN 66399 aus der Beschreibung der konkreten, vom AG bestellten Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nochmals explizit aufgeführt ist.
- d) Der AN stellt dem AG nach erfolgter Vernichtung der Datenträger eine schriftliche Bestätigung (Übernahme- und Vernichtungsprotokoll) aus, welche spätestens mit der Rechnung ausgehändigt wird.

3. Entgelte und Zahlungsmodalitäten

- 3.1. Der AG verpflichtet sich zur Zahlung des für die jeweiligen Leistungen in der Auftragsbestätigung festgeschriebenen Betrags.
- 3.2. Sofern die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sich die genannten Preise jeweils zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.3. Der Rechnungsbetrag ist im Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung beim AG zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber gerät spätestens 20 Tage nach Zugang der Rechnung und Fälligkeit der Forderung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung des AN bedarf.

Die Preise für die vereinbarten Leistungen werden festgelegt für die jeweils einzeln beauftragten Leistungen. Bei Änderungen der Leistung nach Beauftragung gelten die im Portal jeweils für die neue Leistung dargestellten Preise. Wartezeiten über die definierte Zeit hinaus werden mit 20.-€/15 Minuten berechnet.

4. Sonstige Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der AG verpflichtet sich zur sorgfältigen Benutzung der vom AN zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme. Er weist seine Mitarbeiter an, bei der Befüllung der Behälter keine Gewalt anzuwenden. Der AG stellt zudem sicher, dass von den aufgestellten Erfassungssystemen keine Gefahr ausgeht. Es obliegt ihm, die Erfassungssysteme während der Standzeit zu verschließen oder auf andere Weise vor dem Zugriff Dritter zu sichern.
- 4.2. Der AG verpflichtet sich, die Erfassungssysteme ausschließlich mit den in Ziff. 1.2 näher bezeichneten und für das jeweilige Erfassungssystem vorgesehenen Datenträgern zu füllen. Er darf insbesondere keine harten, nicht zerkleinerungsfähigen Gegenstände einwerfen. Wird dem AG bekannt, dass in den Erfassungssystemen nicht vertragsgemäße Gegenstände enthalten sind, hat der den AN darüber unverzüglich zu informieren.
- 4.3. Der AG hat für die Erfassungssysteme geeignete Standplätze zur Verfügung zu stellen, so dass die Behälter vom AN problemlos abgeholt werden können. Die Erfassungssysteme werden an einem Ort aufgestellt, von dem sie die Beauftragten des AN mit zumutbarem Aufwand zum Transportfahrzeug rollen können. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Behälter zum vereinbarten Zeitpunkt bereit. Leerfahrten sind kostenpflichtig. Zu diesem Zeitpunkt gewährt er dem Auftragnehmer freien Zugang zu den abzuholenden Erfassungssystemen. Die Behälter müssen zur Abholung ordnungsgemäß verschlossen sein.
- 4.4. Die vorstehend aufgeführten Verpflichtungen des Auftraggebers sind wesentliche und unabdingbare Voraussetzungen für die Durchführung des Vertragsverhältnisses, insbesondere für die dem AN obliegenden Leistungspflichten. Ein anhaltender Verstoß oder wiederholte Verstöße des AG gegen seine Verpflichtungen können den AN von seinen Leistungspflichten befreien.
- 4.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die vom AN dem AG zur Verfügung gestellten Erfassungssysteme zur Abholung durch den AN bereitzustellen und sämtliche in Besitz des AG befindlichen Gegenstände und Unterlagen des AN rückstandsfrei zurückzugeben.

5. Vertragsdauer / Kündigung

- 5.1. Der Vertrag tritt mit Beauftragung in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zur vollständigen Erbringung der Leistung.
- 5.2. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden, insbesondere der AG in einen Zahlungsrückstand von mehr als zwei Rechnungsbeträgen kommt, oder einer der Vertragspartner seinen sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

6. Mangelhaftung

- 6.1. Mangelansprüche des AG sind ausgeschlossen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, die er nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erbringung der Leistung bzw. Auftreten des Mangels schriftlich angezeigt hat. Die Vorschrift des § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) ist entsprechend anzuwenden.
- 6.2. Sofern werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind, wird die Verjährung für Mangelhaftungsansprüche auf 12 Monaten verkürzt, soweit nicht die Haftung für arglistig verschwiegene Mängel betroffen ist.

7. Haftung des Auftragnehmers

- 7.1. Ansprüche des AG auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen den AN, seine Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung des Schuldverhältnisses und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem AN, seinen Organen und gesetzlichen Vertretern und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt und/oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG vertraut und vertrauen darf. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 7.2. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern der AN, seine Organe und gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Schlussabstimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie gegenüber der anderen Partei abzugebende Erklärungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung zur Aufhebung des Formerfordernisses.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit entspricht wie dies rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt bei Lücken im Vertrag.
- 8.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG). Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 bleibt unberührt.
- 8.4. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten der Sitz des AN. Dies gilt nicht, sofern der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten

ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand kraft Gesetzes begründet ist.

Anlage zur Entsorgungsvereinbarung

Ergänzungsvertrag zum Datenschutz sowie zum Schutz von privaten Geheimnissen

zwischen **EMDE APEV Altpapier-Erfassung und -Verwertung GmbH**
Glattbacher Straße 70, 63741 Aschaffenburg

und **Auftraggeber**

Präambel

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ein Vertrag über die Erbringung von Entsorgungsdienstleistungen (nachfolgend **Hauptvertrag** genannt) geschlossen, insbesondere solcher im Bereich der Akten- und Datenträgervernichtung. Gelegentlich der Leistungserbringung des Auftragnehmers unter dem Hauptvertrag, insbesondere bei Übernahme, Transport und Vernichtung alter Akten und Datenträger, wird der Auftragnehmer potentiell mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 („DS-GVO“) verarbeitet. Mit diesem Ergänzungsvertrag, der als Anlage zum Hauptvertrag genommen wird, wollen die Parteien sicherstellen, dass der Auftragnehmer seine Leistungen als Auftragsverarbeiter erbringt, indem er im Sinne von Art. 28 Abs. 3 S. 1 DS-GVO an den Auftraggeber gebunden wird.

1. Festlegungen zu Einzelheiten des Auftrags

- 1.1. Die Auftragsverarbeitung erfolgt durch den Auftragnehmer als weisungsgebundene Tätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen im Auftrag des Auftraggebers. Gegenüber den betroffenen Personen und Dritten trägt allein der Auftraggeber die Verantwortung für die Zulässigkeit der in seinem Auftrag durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.2. Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung der Leistungen unter dem Hauptvertrag und die Durchführung der mit diesen Leistungen zusammenhängenden Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.3. Die Dauer des Auftrags und damit der Verarbeitungen personenbezogener Daten ergibt sich im Einzelnen ebenfalls aus den Leistungsversprechen unter dem Hauptvertrag bzw. entspricht grundsätzlich der Dauer bzw. Laufzeit des Hauptvertrags. Unter den Bedingungen von Ziff. 10 geht der Auftrag ausnahmsweise darüber hinaus.
- 1.4. Als Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer sind insbesondere das kurzzeitige Aufbewahren und das Löschen bzw. Vernichten vorgesehen, sowie etwaig ergänzende Tätigkeiten auf einzelfallbezogene Weisung des Auftraggebers. Der Zweck der Verarbeitungen durch den Auftragnehmer ist das Löschen bzw. Vernichten der personenbezogenen Daten als solches.
- 1.5. Die Festlegungen zu den Arten von Daten, die zum Gegenstand der Verarbeitung durch den Auftragnehmer werden, sowie dem Kreis der betroffenen Personen werden bei der verbindlichen Beauftragung im Internetportal vom Auftraggeber vorgenommen.

2. Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Auftraggebers

- 2.1. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn der Auftraggeber Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsverarbeitung, gelegentlich der Kontrollen nach Ziff. 9 oder auf andere Weise feststellt.
- 2.2. Bei Ausübung seiner Befugnisse aus diesem Ergänzungsvertrag nimmt der Auftraggeber Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Auftragnehmers.
- 2.3. Soweit dem Auftragnehmer Kosten oder interne Aufwände durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Ergänzungsvertrag entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu ersetzen bzw. entsprechend der Vereinbarungen des Hauptvertrags zu vergüten, sofern der Hauptvertrag diese Kosten oder interne Aufwände nicht als mit der Vergütung abgegolten betrachtet.

3. Weisungsrecht des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung grundsätzlich nur nach den vertraglichen Vorgaben durchzuführen, die der Auftraggeber im Einzelfall durch Weisungen konkretisieren kann. Dem Weisungsrecht unterliegt die Entscheidung, ob eine Verarbeitung stattfindet und welche Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung trifft allein der Auftraggeber, indes besteht eine vertragliche Pflicht zur Ausführung der Verarbeitung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Art und Weise nur nach vorheriger Einigung der Parteien, die auch die entsprechende Gegenleistung des Auftraggebers umfasst. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die von Auftragnehmer zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und findet im Allgemeinen seine Grenzen in den Vereinbarungen dieses Ergänzungsvertrags.

- 3.2. Weisungen für die Auftragsverarbeitung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens in Textform mitzuteilen und ihre Erteilung zu dokumentieren. Weisungen muss der Auftraggeber an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers oder an einen von dieser ausdrücklich benannten Weisungsempfänger richten. Weisungsbefugt sind die Geschäftsleitung des Auftraggebers sowie jeder von dieser ausdrücklich zu diesem Zweck ermächtigte Mitarbeiter des Auftraggebers. Einer Sicherheitsstufenerhöhung durch Vermischen und Verpressen der vernichteten Datenträger bei gleichbleibender Partikelgröße gemäß DIN 66399-1 Punkt 5.2 wird hiermit bereits zugestimmt.
- 3.3. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber darauf hinweisen, wenn eine Weisung des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (Beanstandung). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer beanstandeten Weisung solange auszusetzen, bis der Auftraggeber die beanstandete Weisung überprüft und gegenüber Auftragnehmer als auszuführende Weisung bestätigt hat. Auch eine Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform mitgeteilt wird und ihre Erteilung ist ebenfalls vom Auftraggeber zu dokumentieren.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist zu Verarbeitungen jenseits der vertraglichen Vorgaben berechtigt, sofern der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates, dem Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Vornahme einer solchen Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 4.1. Der Auftragnehmer setzt für die Datenverarbeitung nur solche Arbeitnehmer oder sonstigen Personen ein, die unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Vertraulichkeit bzw. Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- 4.2. Der Auftragnehmer wird durch technische und organisatorische Maßnahmen darauf hinwirken, dass die Arbeitnehmer oder sonstigen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers haben, diese nur im Rahmen der vertraglichen Vorgaben verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen mit, sobald er von der beabsichtigten oder erfolgten Vornahme einer solchen Verarbeitung Kenntnis erlangt, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

5. Datensicherheitskonzept

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen bzw. aufrecht zu erhalten, die im Datensicherheitskonzept festgeschrieben sind. Das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ergänzungsvertrags aktuelle Datensicherheitskonzept ist als **Anlage 1** beigefügt.
- 5.2. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, das Datensicherheitskonzept durch einseitige Änderungen fortzuschreiben und sodann entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen. Das jeweils aktuelle Datensicherheitskonzept ist dem Auftraggeber mitzuteilen. Fortschreibungen sind insbesondere vorzunehmen wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben gegenüber dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer oder einem anderen Kunden des Auftragnehmers, der dieselbe standardisierte Leistung des Auftragnehmers in Anspruch nimmt, die eine Änderung notwendig machen. Durch Fortschreibungen können vorher im Datensicherheitskonzept enthaltene einzelne Maßnahmen entfallen, ohne dass sie durch artverwandte Maßnahmen ersetzt werden müssten. Eine geplante Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts durch den Auftragnehmer ist unzulässig, wenn dadurch das Schutzniveau der Maßnahmen des aktuellen Datensicherheitskonzepts unmittelbar vor der geplanten Fortschreibung in Summe abgesenkt würde.
- 5.3. Die Befugnis des Auftragnehmers zur Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts berührt nicht die alleinige Verantwortlichkeit des Auftraggebers zur Beurteilung der im Datensicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen und des durch diese gewährleisteten Schutzniveaus. Eine Beratung des Auftraggebers zur Tauglichkeit und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wird vom Auftragnehmer nicht geschuldet. Änderungswünsche des Auftraggebers hinsichtlich des Datensicherheitskonzepts und der daraufhin vom Auftragnehmer zu ergreifenden Maßnahmen wird der Auftragnehmer nicht unbillig ablehnen, wenn der Auftraggeber die Übernahme der durch die Realisierung seiner Änderungswünsche entstehenden Kosten zugesagt hat.

6. Beauftragung von Subunternehmern

- 6.1. Dem Auftragnehmer ist es im Allgemeinen gestattet, seine Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 6.2. Über jede beabsichtigte Hinzuziehung, Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung solcher Dritter, d.h. anderer Auftragsverarbeiter, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig informieren, so dass dieser die Möglichkeit erhält, binnen zwei Werktagen ab Zugang der Information Einspruch zu erheben. Sowohl die Information, als auch der Einspruch bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Der Einspruch bedarf darüber hinaus der Angabe eines Grundes. Geht ein Einspruch des AG dem AN noch während der Rücktrittsfrist gem. Ziff. 1.3 des Entsorgungsvertrags zu, hat dieser gleichzeitig die Wirkung einer Rücktrittserklärung, unabhängig davon, ob der Einspruch begründet wurde.
- 6.3. Geht der Einspruch dem Auftragnehmer fristgerecht zu und ist ein Grund angegeben, so unterbleibt die vom Auftragnehmer beabsichtigte Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Dritten. Andernfalls gilt die Genehmigung des Auftraggebers als erteilt.
- 6.4. Verarbeitungen, die durch den beabsichtigten Einsatz eines Dritten ausgeführt werden sollen, darf der Auftragnehmer für die Dauer der Einspruchsfrist aufschieben, um die Entscheidung des Auftraggebers abzuwarten.

- 6.5. Der Auftraggeber genehmigt im Voraus den Einsatz von Unternehmen als Subunternehmern, die ebenso wie der Auftragnehmer der MAMMUT Gruppe angehören und sich damit intern denselben Qualitätsstandards und fortlaufenden Kontrollen durch die MAMMUT Deutschland GmbH & Co. KG, Bergstedter Chaussee 92, 22395 Hamburg, verpflichtet haben, wie der Auftragnehmer selbst. Bei Einsatz eines MAMMUT-Partners verpflichtet sich der Auftragnehmer, entsprechend Ziff. 6.2 den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in allen Fällen die in Art. 28 Abs. 4 DS-GVO genannten Voraussetzungen einzuhalten.

7. Erfüllung der Rechte betroffener Personen

- 7.1. Ist der Auftraggeber gegenüber einer betroffenen Person aufgrund geltendem Datenschutzrecht verpflichtet, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen des Auftragnehmers unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.
- 7.2. Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen oder Ansprüchen unmittelbar an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegenüber der betroffenen Person kraft Gesetzes verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Erfüllung berechtigter Ansprüche der betroffenen Person informieren.

8. Informationspflichten des Auftragnehmers

- 8.1. Über Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sowie über Ermittlungsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden beim Auftragnehmer bezüglich des Verdachts der Begehung datenschutzrechtlicher Straftaten wird der Auftragnehmer den Auftraggeber informieren, sofern von den Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers betroffen ist.
- 8.2. Wenn dem Auftragnehmer eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, informiert er den Auftraggeber von dieser unverzüglich, sofern die von der Verletzung des Schutzes betroffenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers stammen. Dabei hat der Auftragnehmer alles mitzuteilen, was ihm positiv bekannt ist und nachlaufende Mitteilungen zu machen, sobald Weiteres bekannt wird.
- 8.3. Hat der Auftraggeber eine Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. eine vorherige Konsultation durchzuführen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen des Auftragnehmers unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.

9. Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte des Auftraggebers

- 9.1. Der Auftraggeber darf beim Auftragnehmer Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO niedergelegten Pflichten einholen und zu diesem Zwecke Überprüfungen beim Auftragnehmer durchführen.
- 9.2. Derartige Überprüfungen werden regelmäßig durch Einholung einer Selbstauskunft vom Auftragnehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Abgabe einer Selbstauskunft durch die Überlassung von Kopien von Testaten oder Zertifizierungen durch Dritte zu ergänzen oder zu ersetzen, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind. Die Testate bzw. Zertifizierungen müssen sich zudem auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen beziehen, die in dem zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Auftraggeber jeweils aktuellen Datensicherheitskonzepten enthalten sind.
- 9.3. Für den Fall sachlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen in einer Selbstauskunft oder in Testaten oder Zertifizierungen sowie für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. Nachprüfung im zeitlich unmittelbaren Anschluss an eine Mitteilung des Auftragnehmers gem. Ziff. 8) verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Durchführung einer Kontrolle vor Ort zu dulden. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber für diese Fälle und zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen üblicher Bürozeiten in den Betriebsräumen des Auftragnehmers ohne wesentliche Störung des Betriebsablaufes des Auftragnehmers von der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben sowie der Pflichten aus Art. 28 DS-GVO zu überzeugen. Zu diesem Zweck erforderliche Auskünfte darf der Auftraggeber nur bei der Geschäftsleitung des Auftragnehmers einholen und dies nur in einem Umfang, der dem Auftragnehmer zumutbar ist.
- 9.4. Die Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte nach dieser Ziffer kann der Auftraggeber nur selbst, durch eigene Arbeitnehmer oder durch von ihm auf eigene Kosten zu beauftragende externe Prüfer wahrnehmen. Die konkrete Person ist vorab namentlich anzukündigen. Als externe Prüfer kommen nur von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete in Betracht und dies auch nur dann, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Beginn der Prüfung nachweist, dass er mit dem jeweiligen Berufsträger die nicht ohne Mitwirkung des Auftragnehmers wieder aufhebbare Einbeziehung des Auftragnehmers in den Schutzbereich der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflichten vereinbart hat.
- 9.5. Der Auftraggeber hat die von ihm vorgenommene Kontrolle vor Ort und ihre Ergebnisse zeitnah zu dokumentieren und die Dokumentation unverzüglich nach Erstellung dem Auftragnehmer vollständig in Kopie zu überlassen.

10. Beendigung des Auftrags, zeitliche Geltung des Ergänzungsvertrags

- 10.1. Der Ergänzungsvertrag ist grundsätzlich rechtlich unselbstständig und teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvertrags. Nach Maßgabe dieser Ziffer überdauert der Ergänzungsvertrag den Wegfall des Hauptvertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausnahmsweise und wird sodann rechtlich selbstständig.
- 10.2. Endet der Hauptvertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – wird der Auftragnehmer alle noch in seinen Besitz befindlichen Daten aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers der Löschung bzw. Vernichtung zuführen, sofern und soweit nicht der Auftraggeber bei Beendigung des Hauptvertrags oder spätestens unverzüglich danach den Auftragnehmer anweist, diese Daten zurückzugeben. Sowohl die Löschung bzw. Vernichtung als auch eine etwaige Rückgabe sind vom Auftraggeber in entsprechender Anwendung des Hauptvertrags zu vergüten.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sowohl eine solche Löschung bzw. Vernichtung als auch eine Rückgabe ausnahmsweise zu unterlassen, sofern und soweit rechtliche Anforderungen an den Auftragnehmer entgegenstehen. Der Auftragnehmer wird solche rechtlichen Anforderungen dem Auftraggeber mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 10.4. Solange nicht alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet wurden und nach Wegfall des Hauptvertrags noch im Besitz des Auftragnehmers waren, vom Auftragnehmer gelöscht bzw. vernichtet oder an den Auftraggeber zurückgegeben wurden, gilt dieser Ergänzungsvertrag als fortbestehend, auch über den Wegfall des Hauptvertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund – hinaus. Ist vorgenannte Bedingung entfallen, endet der Ergänzungsvertrag, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von einer der Parteien bedarf.
- 10.5. Ist der Hauptvertrag kein Entsorgungsvertrag mit einer Dauergestellung, sondern ein einmaliger Auftrag zur Entsorgung von Akten und Datenträgern, gelten die Inhalte des Ergänzungsvertrags – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien – auch für die gegebenenfalls zu späteren Zeitpunkten erteilten, weiteren jeweils einmaligen Aufträge zur Entsorgung von Akten und Datenträgern als vereinbart.

11. Schutz von privaten Geheimnissen

- 11.1. Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Verschwiegenheitspflicht im Sinne von § 203 StGB unterliegt (Berufsgeheimnisträger), ist er verpflichtet, den Auftragnehmer mindestens in Textform ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Weiterhin wird für diesen Fall ergänzend Nachstehendes dieser Ziffer vereinbart:
- 11.2. Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, die dem Auftraggeber bei Ausübung seiner die Verschwiegenheitspflicht begründenden Tätigkeit bekannt geworden sind und zu denen der Auftraggeber dem Auftragnehmer zwecks Durchführung dieses Vertrags den Zugang eröffnet. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist.
- 11.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, von ihm beschäftigte Personen, die er zur Vertragserfüllung heranzieht, in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der sonstigen Vertragsvereinbarungen befugt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Insoweit ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch diese Personen in schriftlicher Form zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 11.4. Die strafrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Pflichten sind dem Auftragnehmer bekannt, insbesondere §§ 203 und 204 Strafgesetzbuch. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass diese Strafvorschriften auch für ihn und seine Mitarbeiter gelten. Die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

12. Umfang des Ergänzungsvertrags, Rangfolge von Dokumenten

Die Vereinbarungen dieses Ergänzungsvertrags genießen Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere vor jenen im Hauptvertrag.

Anhang 1 zum Ergänzungsvertrag zum Datenschutz

Datensicherheitskonzept

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen werden, je nach beauftragter Schutzklasse und Sicherheitsstufe orientierend, an der DIN zur jeweiligen Auftragsabwicklung angewendet. Dies sind u.a.:

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

1.1 Zutrittskontrolle

Zutrittsicherung an allen Zutrittsmöglichkeiten zur Datenvernichtungsanlage, Zutritt von Dritten nur mit Voranmeldung, Zutrittschleusen für Personen und LKW (ab Schutzklasse 2), Überwachung der Türen mit Meldeeinrichtung (ab Schutzklasse 3), Einbruchmeldeanlage (ab Schutzklasse 2), Brandmeldeanlage, Schlüssel-verzeichnis, Wachschatz, Videoüberwachung (ab Schutzklasse 2), Taggleiche Vernichtung (ab Schutzklasse 3), Mitarbeiter- und Besucherausweise, Sicherheitsbereich in massiver Bauausführung (ab Schutzklasse 2)

1.2 Zugangskontrolle

Benutzerbezogene Passwortkontrolle, Verschlüsselung von elektr. Kundendaten (ansonsten keine Datenverarbeitung)

1.3 Zugriffskontrolle

Verpflichtung aller Mitarbeiter auf das Datengeheimnis; Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitarbeiter; Regelungen im Arbeitsvertrag; sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter (Führungszeugnis); Innensicherheitsrevision; Sicherheits-schleusen; personenbezogene Passwortvergabe für Datenverarbeitungssysteme; Stellenbeschreibungen zur Definition von Mitarbeiterrechten, Verwendung von geschlossenen und verschlossenen Sicherheitsbehältern (ab Schutzklasse 2), Verwendung von Fahrzeugen mit geschlossenem und verschlossenen festem Aufbau (ab Schutzklasse 2), Kunde kann bei Vernichtung anwesend sein (ab Schutzklasse 3), Übergabeprotokoll, ausschließliche Lagerung im Sicherheitsbereich

1.4 Trennungskontrolle

Verwendung von mitarbeiterbezogenen Sicherheitskontrollstreifen, dem Auftragnehmer sind die Zwecke der Erhebung unbekannt, die Trennungskontrolle muss insoweit vom Auftraggeber gewährleistet werden

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Transport in geschlossenen Fahrzeugen, Transport in geschlossenen Behältern / Containern, Lieferschein, Tourenplan, Übernahmeprotokoll, Dienstanweisung im Fahrerhandbuch, Verwendung von mitarbeiterbezogenen Sicherheits-kontrollstreifen

2.2 Eingabekontrolle

Schichtbericht, Tourenplan, Lieferschein

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Verfügbarkeitskontrolle: Notfallplan (ab Schutzklasse 2), Redundante Anlage (ab Schutzklasse 3), Brandbekämpfungseinrichtungen, Einbruchmeldeanlage, Brandmeldeanlage, Regelmäßige Probeentnahme zur Kontrolle des Erreichens der Sicherheitsstufen, Nachweis zum Einsatz geeigneter Maschinen („Maschinenzertifikat“)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Auftragskontrolle: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Audits/Kundenaudits, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen, Innensicherheitsrevision